

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

ZSK

# Gemeinnützigkeits- reformgesetz 2023

Vortrag am 25. Oktober 2023

Mag. Markus Schopper  
Rechtsanwalt

in ständiger Kooperation mit

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner

Graben 21, 4020 Linz

M.Schopper@ra-zsk.at; office@ra-zsk.at

0732 / 77 35 35

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

ZSK

Dieser Vortrag behandelt den Gesetzesentwurf  
zum Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023.

Die besprochenen Neuerungen, insbesondere zum  
Freiwilligenpauschale und zur  
Spendenabsetzbarkeit NEU sind daher (noch)  
nicht geltendes Recht.

## Themen

ZSK



- Kurzer Blick auf geltende Rechtslage
- Auf dem Weg zum Gesetz
- Freiwilligenpauschale
- Spendenabsetzbarkeit NEU
- Statuten

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

# Kurzer Blick auf die geltende Rechtslage



## Aktuelle Rechtslage

- Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, sind Spenden beim Spender im Ausmaß von maximal 10% des Gewinns (bei den betrieblichen Einkünften) bzw 10% des Einkommens des laufenden Jahres steuerlich wirksame Ausgaben.
- Geregelt ist dies hauptsächlich in **§ 4a EStG** (Einkommenssteuergesetz). Diese Regelung ist allerdings sehr, sehr kompliziert und zum Teil unsystematisch aufgebaut.
- Um als begünstigter Spendenempfänger geltend zu können, müssen Vereine zu mindestens 75% einen oder mehrere der folgenden Zwecke erfüllen.
- Die auf der nächsten Folie abgebildeten Zwecke müssen während eines Zeitraums von drei Jahren erfüllt worden sein, um als begünstigter Verein zu gelten.
- Spendenbegünstigte Vereine dürfen maximal 10% der Spendeneinnahmen für die Verwaltung der Spendengelder verwenden.



## Aktuelle Rechtslage – begünstigte Zweck ZSK

- Forschung und Lehre auf universitärem Niveau.
- Mildtätigkeit
- Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern
- Katastrophenhilfe
- Umwelt-, Natur- und Artenschutz
- Betreuung von Tieren in behördlich genehmigten Tierheimen
- Aktiv tätige Kunst- und Kulturvereine

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Aktuelle Rechtslage – begünstigte Zweck ZSK

- Nachstehende Vereine müssen – um spendenbegünstigt zu sein – ihren Zweck ausschließlich (und nicht nur zu 75%) erfüllen und können ihn daher nicht mit anderen begünstigten Zwecken kombinieren:
- Private Museen mit Gegenständen von gesamtösterreichischer Bedeutung
- Dachverbände von Behindertensportvereinen
  - Sowohl der Dachverband als auch die Behindertensportvereine müssen gemeinnützig im Sinne der steuerlichen Vorschriften sein.
- **AUFFÄLLIG:** Gemeinnützige Sportvereine kommen nicht als spendenbegünstigte Organisation in Betracht; Körpersport kein begünstigter Zweck iSd § 4a EStG

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Aktuelle Rechtslage – Voraussetzungen ZSK

- **Sehr verkürzt dargestellt und nicht vollständig!**
- Statuten werden vom zuständigen Finanzamt im Hinblick auf Spendenbegünstigung geprüft. Nach Vorbegutachtung muss eine Wirtschaftsprüfer beauftragt werden, die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer muss ua auch prüfen, ob die Statuten den steuerlichen Anforderungen entsprechen.
  - Kleine und mittelgroße Vereine, machen grds keine Abschlussprüfung und müssen daher freiwillig eine beim Wirtschaftsprüfer beauftragen. Dies stellt gerade für solche Vereine eine erhebliche finanzielle Belastung dar.
- Ist die Einreichung in Ordnung, bestätigt Finanzamt per Bescheid, dass er zum begünstigten Empfängerkreis gehört und in der Liste eingetragen ist.
- Bei aufrechter Spendenbegünstigung muss der Verein jährlich eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer durchführen lassen und an das Finanzamt senden.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Aktuelle Rechtslage – Conclusio ZSK

- **Conclusio:**
- Voraussetzungen sehr streng;
- Absetzbare Spenden sind selten;
- **Gemeinnützige Sportvereine kommen nicht als spendenbegünstigte Organisation in Betracht; Körpersport kein begünstigter Zweck iSd § 4a EStG**

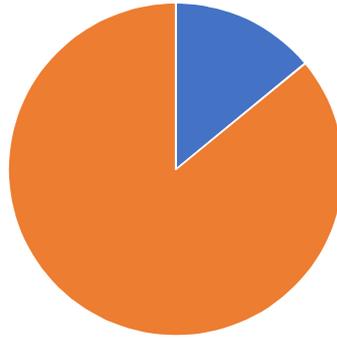
Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Aktuelle Rechtslage – Stand JETZT

ZSK

Spendenaufkommen



■ abgesetzte Spenden ■ nicht abgesetzte Spenden ■ ■

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

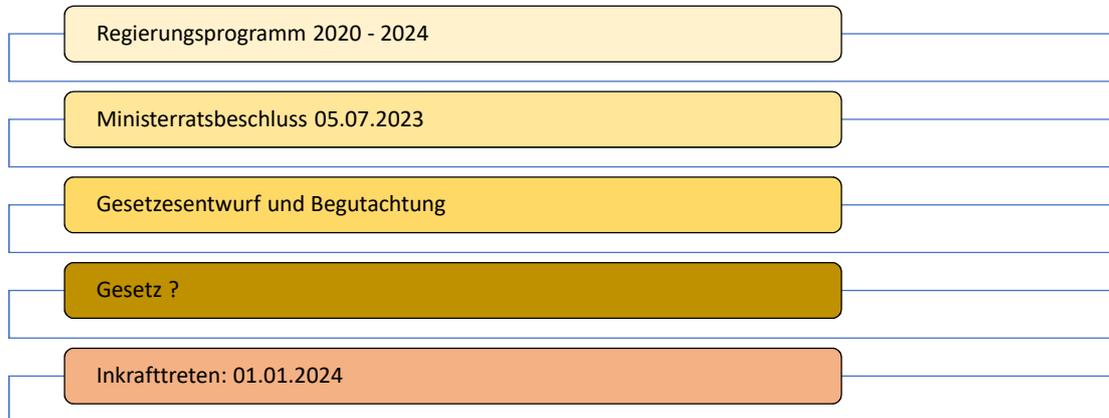
Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

ZSK

# Auf dem Weg zum Gesetz

## § Werdegang

ZSK



Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

## § Ministerratsbeschluss 05.07.2023 (1)

ZSK

**Vizekanzler Werner Kogler:** „Gemeinnützige Organisationen sind ein Gewinn für unser Land, sie stärken den Zusammenhalt und sind ein wirksames Gegenmittel gegen Hass und Spaltung. Im Sportverein, im Umwelt- und Tierschutz, im Bildungsverein, in der Theatergruppe oder in der Blasmusikkapelle kommen unterschiedlichste Menschen zusammen und verschreiben sich gemeinsam einer Sache.“

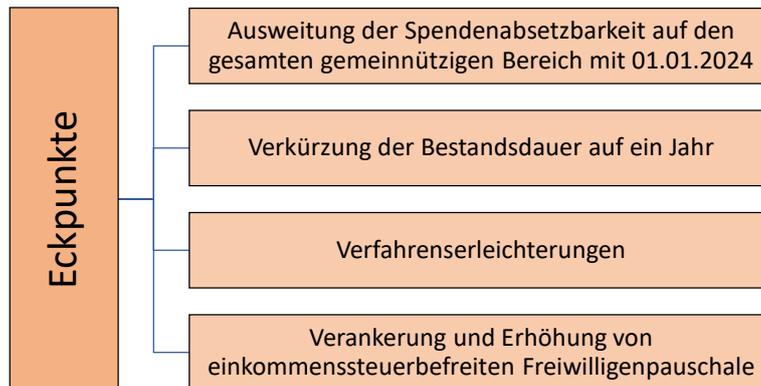
Wer an eine solche Organisation spenden wollte, konnte dies in der Vergangenheit nicht von der Steuer absetzen.

Das ändern wir nun: Künftig sollen alle gemeinnützigen Organisationen und Vereine von einer Spendenbegünstigung profitieren können. Damit wird es für noch mehr Menschen attraktiv zu spenden und wir alle profitieren von starken Vereinen und Organisationen.“

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

## § Ministerratsbeschluss 05.07.2023 (2)

ZSK



Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

## § Gesetzesentwurf

ZSK

- Am 11.10.2023 ging der Entwurf des **Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023** in Begutachtung.
- **Ende** der Begutachtungsfrist ist der **25.10.2023**.
- Es sind insgesamt über 40 Stellungnahmen eingelangt.
- Als nächstes steht daher die Beschlussfassung im Nationalrat an.
- Damit ist eher rasch zu rechnen, da das Gesetz überwiegend mit 01.01.2024 in Kraft treten soll.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

# Freiwilligenpauschale



## Freiwilligenpauschale (1)

- **EB-RV:**
- *„Um die für die Gesellschaft so wichtige Arbeit von ehrenamtlich Tätigen steuerlich zu unterstützen und in diesem Bereich auch für Rechtssicherheit zu sorgen, soll eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen geschaffen werden („Freiwilligenpauschale“). Mit der Einführung des Pauschales soll eine Steuerbefreiung für ehrenamtlich Tätige verankert werden, wonach von gemeinnützigen Organisationen ausbezahlte Vergütungen bis zum im Gesetz verankerten Höchstbetrag steuerfrei sein sollen. Dadurch soll die Aufnahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten, welche große Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben haben, verstärkt anerkannt und attraktiviert werden.“*



## Freiwilligenpauschale (2)

ZSK

- **Umfang (§ 3 Abs 1 Z 42 EStG NEU):**
- Das Freiwilligenpauschale ist **doppelt begrenzt**. Einerseits hinsichtlich eines höchstmöglichen Jahresbetrages. Andererseits hinsichtlich der befreiten Zuwendung pro Einsatztag.
- Es beträgt in der Grundform („kleines Pauschale“) maximal **€ 30,00 pro Kalendertag** und maximal **€ 1.000,00 pro Kalenderjahr**.
- Als Tag ist jeder Kalendertag zu sehen, an dem der gemeinnützigen Tätigkeit nachgegangen wird.
  - **Beispiel:** Ein ehrenamtlicher Sanitäter hat Dienst von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages. => Es handelt sich um zwei Tage

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Freiwilligenpauschale (3)

ZSK

- **Beispiele:**
- **1.** Ein Musikverein zahlt allen Musikern, die beim großen Sommerkonzert gespielt haben, 50 Euro aus. **30 Euro davon sind steuerfrei.**
- **2.** Ein Verein zahlt seiner Obfrau und dem Kassier für ihre Tätigkeiten für den Verein jeweils 200 Euro pro Jahr. Der Betrag kann steuerfrei belassen werden, **wenn mind. 7 Einsatztage** vorliegen.
- **3.** Ein Verein zahlt seinen Mitgliedern, die beim Vereinsfest mithelfen, 50 Euro. Auch bei einem entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einem begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb kann die Steuerbefreiung dem Grunde nach in Anspruch genommen werden.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Freiwilligenpauschale (4)

ZSK

- **Voraussetzungen (1):**
- Es muss sich um eine **Körperschaft** handeln, die gemäß KStG von der **unbeschränkten Steuerpflicht befreit** ist.
- Es sind nur Zahlungen steuerfrei, die **freiwillig geleistet** werden. Zahlungen aufgrund eines Dienstverhältnisses, einer kollektivvertraglichen Regelung oder einer sonstigen arbeits(vertrags-)rechtlichen Regelung, fallen nicht unter das Freiwilligenpauschale.
- Die Tätigkeit muss **für** die gemeinnützige Körperschaft (Sportverein) erbracht werden.
- Der ehrenamtlich Tätige darf **keine Einkünfte von der Körperschaft für eine weitere Tätigkeit** erhalten, die eine vergleichbare Ausbildung oder Qualifikation erfordert (siehe Beispiel nächste Folie).
- Es darf – bei Sportvereinen – nicht gleichzeitig PRAE ausbezahlt werden.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Freiwilligenpauschale (5)

ZSK

- **Voraussetzungen (2) - Beispiele:**
- **1.** Ein Buchhalter ist Dienstnehmer eines Rettungsdienstes und wird in seiner Freizeit für denselben Rettungsdienst als Sanitäter tätig. Er kann für die Tätigkeit als Sanitäter das Freiwilligenpauschale (sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen) erhalten, da die erforderliche Ausbildung unterschiedlich ist.
- **2.** Wenn ein Sanitäter, der in dieser Funktion Dienstnehmer des Rettungsdienstes ist, für einen Teil der Einsätze am Wochenende gesonderte Zahlungen erhält, können diese, unabhängig von vertraglichen Regelungen mit dem Dienstgeber, kein Freiwilligenpauschale darstellen, da die notwendige Qualifikation vergleichbar ist.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Freiwilligenpauschale (6)

ZSK

- **Voraussetzungen (3):**
- Über die Auszahlungen an ehrenamtlich Tätige müssen Aufzeichnungen geführt werden. Dies muss jedenfalls enthalten – pro Person – die Zahl der Einsatztage, die Tätigkeit sowie zugewendetes (ausbezahltes) Pauschale.
- An die Abgabenbehörde muss es – in ähnlicher Weise, wie bei den Meldungen der PRAE – gemeldet werden, wenn eine Person im Kalenderjahr **mehr als € 2.000,00** an Freiwilligenpauschale erhält. Dies soll – aus Sicht der Finanzverwaltung – sicherstellen, dass eine Person nicht mehr als den jährlichen Höchstbetrag steuerfrei erhält, wenn die Person für mehrere gemeinnützige Organisationen tätig ist.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Freiwilligenpauschale (7)

ZSK

- **„Großes Freiwilligenpauschale“ (1):**
- Das **große** Freiwilligenpauschale ist **ebenfalls doppelt begrenzt**. Einerseits hinsichtlich eines höchstmöglichen Jahresbetrages. Andererseits hinsichtlich der befreiten Zuwendung pro Einsatztag.
- Es beträgt in der Form „großes Pauschale“ maximal **€ 50,00 pro Kalendertag** und maximal **€ 3.000,00 pro Kalenderjahr**.
- Das große Pauschale hat allerdings **eingeschränkten Anwendungsbereich**. Etwa, wenn Tätigkeiten ausgeübt werden, die eine Funktion als Ausbilder oder Übungsleiter darstellen.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Freiwilligenpauschale (8)

ZSK

- „Großes Freiwilligenpauschale“ (2) - Beispiele:
- Wenn ein ehrenamtlich Tätiger – in einem Kalenderjahr – sowohl Tätigkeiten iSd kleinen als auch iSd großen Pauschales erbringt, steht höchstens der Jahresbetrag des großen Pauschales zur Verfügung.
- 1. Ein Freiwilliger wird sowohl nach § 3 Abs. 1 Z 42 lit. a (kleines Pauschale) als auch nach lit. b (großes Pauschale) jeweils 5 Tage ehrenamtlich tätig. Er kann daher höchstens 400 Euro steuerfrei erhalten (150 Euro nach lit. a (30 x 5), sowie 250 Euro nach lit. b (50 x 5)).
- 2. Ein ehrenamtlich Tätiger ist 30 Tage im Sinne der lit. a im Einsatz und erhält ein Pauschale von 30 Euro pro Tag, insgesamt also 900 Euro und erbringt darüber hinaus 10 Einsatztage im Sinne der lit. b, für die er jeweils 50 Euro erhält. Es kann die gesamte Summe von 1.400 Euro steuerfrei behandelt werden. Hat der ehrenamtlich Tätige hingegen nicht 10, sondern 50 Einsatztage gemäß lit. b und dafür 2.500 Euro erhalten, so bleiben insgesamt lediglich 3.000 Euro der 3.400 Euro des für die ehrenamtliche Tätigkeit zugewendeten Betrages steuerlich begünstigt.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Exkurs: PRAE (1)

ZSK

- An pauschaler Reiseaufwandsentschädigung können – seit 01.01.2023 – steuer- und sozialversicherungsfrei
  - bis zu € 120,00 pro Einsatztag; und
  - maximal € 720,00 pro Monat
- ausbezahlt werden.
- Gilt nur für gemeinnützige **Sportvereine**.
- **Eingeschränkter Personenkreis:** Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (siehe nächste Folie).
- In der Sozialversicherung gilt die Befreiung nur dann, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht den Hauptberuf und nicht die Hauptquelle der Einnahmen bildet.
- Übersteigen die Reiseaufwandsentschädigungen diese Werte, sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Exkurs: PRAE (2)

ZSK

- **Sportler:**
  - Mannschaftssportler sowie Einzelsportler, die von einem gemeinnützigen Sportverein oder Sportverband Kostenersätze im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit erhalten.
- **Trainer:**
  - Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter, die die Sportler sportfachlich unterstützen;
  - Weitere Sportbetreuer, die die Sportler medizinisch oder organisatorisch unterstützen (Masseur, Sportarzt, Zeugwart)
  - **NICHT** darunter fallen insbesondere: Streckenposten, Fahrtendienste für Nachwuchssport, Assistenzkräfte für Schiedsrichter, technische Hilfsdienste

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Exkurs: PRAE (3)

ZSK

- **ACHTUNG:**
  - Die Sportlerpauschalierung kann aus einem vereinbarten Entgelt nicht steuer- und sozialversicherungsfrei herausgerechnet werden.
- **Beispiel:**
  - Herr Wagner arbeitet als Lehrer und spielt bei einem gemeinnützigen Eishockeyverein. Er erhält von diesem ein Bruttogehalt von monatlich € 500,00. Ein Herausrechnen von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen aus den € 500,00 ist nicht möglich. Es können lediglich neben dem vereinbarten Bruttogehalt pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezahlt werden.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

# Spendenabsetz- barkeit NEU



## Spendenabsetzbarkeit - Grundsätzliches

Jedenfalls  
begünstigt

§ 4a EStG

Auf Antrag  
begünstigt

Spende  
absetzbar



## Absetzbarkeit – Begünstigte Zwecke

ZSK

- **Begünstigte Zwecke (§ 4a Abs 2 EStG):**
- Gemeinnützige Zwecke iSd § 35 BAO:
  - Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.
  - **Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt.** Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, **des Körpersports**, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.
- Mildtätige Zwecke iSd § 37 BAO
- Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben, etc.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Absetzbarkeit – Begünstigte Einrichtung

ZSK

- **Begünstigte Einrichtung (§ 4a Abs 3 EStG):**
- Körperschaften im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 und Z 2 KStG:
  - **Insbesondere daher:** Inländische juristische Personen des privaten Rechts und diesen vergleichbare ausländische Rechtsgebilde.
  - => Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. **Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit** (§ 1 VereinsG).
- Vereine daher davon umfasst, da diese juristische Personen des privaten Rechts sind; Vereine genießen Rechtspersönlichkeit.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Absetzbarkeit – Voraussetzungen (1)

ZSK

- **Voraussetzungen für den Erhalt der Begünstigung (§ 4a Abs 4 EStG):**
- Körperschaften (Sportverein) ist von der **unbeschränkten Steuerpflicht befreit**
- Körperschaft (oder Vorgängerorganisation) dient seit mindestens einem **zwölf Monate** umfassenden Wirtschaftsjahr ausschließlich und unmittelbar dem begünstigten Zweck
- Körperschaft **unterhält** – von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten abgesehen – ausschließlich solche wirtschaftliche Tätigkeiten, die einen unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetrieb darstellen oder solche (begünstigungsschädliche) Betriebe die Ausnahmegenehmigung haben (§ 44 Abs 2 BAO) oder die die Umsatzgrenzen nicht überschreiten (§ 45a BAO).

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Absetzbarkeit – Voraussetzungen (2)

ZSK

- **Voraussetzungen für den Erhalt der Begünstigung (§ 4a Abs 4 EStG) - Beispiele:**
- **unentbehrlicher Hilfsbetrieb:** liegt vor, wenn der Zweck der Einrichtung (des Vereins) nur durch den Geschäftsbetrieb verwirklicht werden kann.
  - Bsp: Theateraufführungen eines Kulturvereins mit Eintrittsgeld; Sportveranstaltung eines Sportvereins mit Eintrittsgeld.
- **entbehrlicher Hilfsbetrieb:** dienen den begünstigten Zwecken, ohne vom ideellen Zweck miterfasst zu sein (sie sind nicht begünstigungsschädlich, wenn die Einkünfte dem begünstigten Zweck zugeführt werden).
  - Bsp: Jahresvereinsfest
- **Begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb:** solche, die weder einen unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetrieb darstellen.
  - Bsp: Buffet eines Sportvereins

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Absetzbarkeit – Voraussetzungen (3)

ZSK

- **Voraussetzungen für den Erhalt der Begünstigung (§ 4a Abs 4 EStG):**
- Maßnahmen zur Datenübermittlungsverpflichtung glaubhaft gemacht
- Verwaltungskosten in Bezug auf die Spenden betragen maximal 10% der Spendeneinnahmen
- Bei Auflösung der Körperschaft (des Sportvereins) oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke darf das Vermögen nur für die in der Rechtsgrundlage (Statuten) angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Über die Körperschaft (Sportverein) wurde innerhalb der letzten drei Jahre keine Verbandsgeldbuße iSd VbVG wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens iSd FinStrG rechtskräftig verhängt.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Absetzbarkeit – Voraussetzungen (4)

ZSK

- **Voraussetzungen für den Erhalt der Begünstigung (§ 4a Abs 4 EStG):**
- Die Körperschaft (Sportverein) fördert nicht systematisch die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen. Eine Förderung ist insbesondere gegeben, wenn die Körperschaft hierfür Mittel in nicht bloß untergeordnetem Ausmaß ihres Spendenaufkommens für die Begleichung von Strafen der handelnden Personen aufwendet.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Absetzbarkeit – Antrag

ZSK

- **Antrag auf Zuerkennung der Begünstigung (§ 4a Abs 5 EStG):**
- Hierfür ist Antrag notwendig. Durch berufsmäßigen Parteienvertreter iSd Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (daher Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer). Dem Antrag ist das Statut beizulegen. Näheres soll durch Verordnung bestimmt werden.
- Finanzamt Ö stellt die Voraussetzungen für die erstmalige Zuerkennung der Spendenbegünstigung mit Bescheid fest und nimmt den Verein in die Liste der begünstigten Spendenempfänger auf.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Absetzbarkeit – Aufrechterhaltung

ZSK

- **Aufrechterhaltung der Begünstigung (§ 4a Abs 5 EStG):**
- Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Begünstigung (§ 4a Abs 4 EStG) ist jährlich, innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß WTBG 2017 (sohin auch Steuerberater) dem Finanzamt Ö mittels Formular zu melden.
- Bei Wegfall der Voraussetzungen oder bei Unterbleiben der fristgerechten Meldungen, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist, wird die Spendenbegünstigung mit Bescheid widerrufen und der Widerruf in die Liste eingetragen.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Absetzbarkeit – weitere wichtige Regeln

ZSK

- **Wichtige Regeln sind weiters unter anderem (§ 4a Abs 7 EStG):**
- Abzugsfähigkeit der Spende besteht nur bei aufrechter Eintragung in Liste.
- Mitgliedsbeiträge sind in Höhe der satzungsgemäß von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge nicht abzugsfähig.
- Zuwendungen, denen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang eine Gegenleistung gegenübersteht, sind nur insoweit abzugsfähig, als der gemeine Wert der Zuwendung mindestens das Doppelte des Wertes der Gegenleistung beträgt. Der dem gemeinen Wert der Gegenleistung entsprechende Teil der Zuwendung ist nicht abzugsfähig.
- Auf Verlangen der Abgabenbehörde ist die Zuwendung durch Vorlage eines Belegs nachzuweisen. Auf Verlangen des Spenders muss der Sportverein eine Spendenbestätigung ausstellen (§ 18 Abs 1 Z 7 EStG).

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Absetzbarkeit – Statutensanierung

ZSK

- **Rückwirkende Statutensanierung (§ 41 Abs 4 und 5 BAO):**
- Erfüllt die Satzung (Vereinsstatut) einer bisher als gemeinnützig behandelten Körperschaft die Voraussetzungen iSd § 41 BAO nicht, hat die Abgabenbehörde aufzufordern, das Statut innerhalb von sechs Monaten den Vorgaben der BAO anzupassen. Diese Frist kann auf Antrag einmalig um maximal sechs Monate verlängert werden.
- Eine Satzungs-(Statuten)änderung gilt **rückwirkend** auch für Zeiträume davor, wenn
  - Aus dem Statut vor deren Änderung ein ausschließlich und unmittelbar verfolgter **gemeinnütziger**, mildtätiger oder kirchlicher Zweck sowie der Ausschluss des Gewinnstrebens ersichtlich war **und**
  - Die **tatsächliche Geschäftsführung** bereits vor der Änderung der nunmehr der BAO entsprechenden Satzung (Statut) entsprochen hat.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Absetzbarkeit – Was ist eine Spende?

ZSK

- **Echte Spenden** sind freigiebige Zuwendungen, die nicht mit einer Gegenleistung verbunden sind. Es findet sohin kein Leistungsaustausch statt. Sie müssen zu einer endgültigen Belastung des Spenders führen. **Nur diese unterliegen der Spendenbegünstigung.**
- Bei einer **unechten Spende** handelt es sich bei näherer Betrachtung um eine Leistung, die mit einer konkreten Gegenleistung verknüpft ist.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Absetzbarkeit – Höhe?

ZSK

- **Spenden** gelten grds **als Betriebsausgabe**, soweit sie 10% des Gewinnes nicht übersteigen. Soweit abzugsfähige Zuwendungen die angeführte Höchstgrenze übersteigen, können sie nach Maßgabe des § 18 Abs 1 Z 7 EStG als Sonderausgabe abgesetzt werden.
- **Betriebsausgabe:** Sind Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs 4 EStG) oder – wie hier – als Betriebsausgabe gelten (§ 4a EStG). **Sie vermindern den steuerpflichtigen Gewinn.**

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

# Statuten



## Statuten – Kein Gewinnstreben

- Damit ein Verein steuerlich begünstigt sein kann, darf er nicht auf Gewinnerzielung aus sein.
- Darunter ist primär zu verstehen, dass keine Gewinne angestrebt werden dürfen, um sie dann den Mitgliedern zuzuwenden. Aber auch die Gewinnerzielung als Selbstzweck (Zweck der Anhäufung von Vermögen) führt zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen. Es empfiehlt sich daher in die Statuten folgende Formulierung aufzunehmen:
  - „Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.“



## Statuten – Kein Gewinnstreben - Zwecke

ZSK

- Die – begünstigten – Zwecke, die der Verein verfolgt, sollten in knappen Worten, aber so präzise wie möglich in den Statuten formuliert sein.
- Aus der Bundesabgabenordnung ist abzuleiten, dass begünstigte Vereine die Zwecke „ausschließlich“ und „unmittelbar“ verfolgen müssen. Es empfiehlt sich daher folgende Formulierung in den Statuten:
  - „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die nachstehenden Zwecke ...“
- ACHTUNG: Aufpassen, dass es zwischen den Mitteln (siehe nächste Folien) und den Zwecken zu keiner Vermischung kommen darf.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Statuten – ideelle Mittel

ZSK

- Gemäß § 3 Abs 2 Z 4 VereinsG haben die Statuten **die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten** anzuführen. Ideelle Mittel sind all das, was der Verein tut.
- Genau angegeben werden muss wie sich der Verein zu betätigen gedenkt, etwa durch Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträge, Errichtung von Sportplätzen, Herausgabe von Publikationen, Publikationen auf Social Media, Betrieb von Websites, etc
- Es empfiehlt sich alle denkbaren Tätigkeiten anzuführen, auch, wenn sie nicht immer schlagend werden. Wenn der Verein nämlich zur Erreichung des statutenmäßigen Vereinszwecks Betätigungsarten wählt, die im Statut nicht vorgesehen sind, überschreitet er seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich.
- Dann kann er nämlich den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus verlieren und im „worst case“ behördlich aufgelöst werden.
- Also immer wieder die Statuten kontrollieren, ob hier Anpassungsbedarf besteht und Statutenänderungen notwendig sind.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Statuten – materielle Mittel (1)

ZSK

- Gemäß § 3 Abs 2 Z 4 VereinsG haben die Statuten **die Art der Aufbringung finanzieller Mittel** anzuführen. Die materiellen Mittel sind von den ideellen Mittlen zwingend zu trennen. Dies beachten ältere Statuten oft nicht.
- Unter den materiellen Mitteln ist alles zu subsumieren, woher sich der Verein Geld erhofft.
- Etwa Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Subventionen, Spenden, Sponsoring, Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen, Erträge aus vereinseigenen Betrieben, Erträge aus Vermögensverwaltung.
- Die **materiellen Mittel müssen**, damit der Verein gemeinnützig sein kann, **taxativ** (erschöpfend) aufgezählt werden. Finden sich bei einer Steuerprüfung Einkunftsquellen, die in den Statuten nicht angeführt sind, kann das für die Gemeinnützigkeit ein Problem werden; auch die Spendenbegünstigung kann dadurch verhindert werden.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Statuten – materielle Mittel (2)

ZSK

- **Tipp:**
- Man sollte sich die letzte (Jahres-)aufstellung (Einnahmen-Ausgabenrechnung) vornehmen und die Einkünfte mit den Statuten gegenchecken.
- Keinesfalls etwas in die Statuten schreiben, wie
  - Sonstige Mittel
  - Sonstige Zuwendungen
  - UdgI
- Da dies keine konkreten Angaben sind und mehr oder weniger Alles darunter verstanden werden kann, was bei einer Finanzprüfung wiederum ein Problem darstellt.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Statuten – Mittel und Statuten

ZSK

- Man sollte nicht Musterstatuten gedankenlos abschreiben und sich nicht einfach sklavisch an deren Wortlaut halten.
- Man sollte sich immer wieder fragen, ob Tätigkeiten (ideelle Mittel) oder finanzielle Möglichkeiten (materielle Mittel) hinzukommen oder vielleicht bereits vorliegen und von den Statuten nicht gedeckt sind.
- Aus diesen Gründen sollte man mit „Adleraugen“ die Tätigkeiten und die Finanzgebarung bzw Mittelschöpfung des Vereins im Auge behalten.
- Ansonsten können Probleme mit der Finanz und/oder der Vereinsbehörde entstehen.
- Tätigkeiten mit den materiellen Mitteln synchronisieren (ideelle Tätigkeit aus welcher Einkünfte erwirtschaftet werden).

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte



## Statuten – Auflösung

ZSK

- Wichtig ist auch die korrekte Formulierung hinsichtlich der Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks.

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

## Verwendete Literatur und Quellen

**ZSK**

### Literatur:

- *W. Doralt*, Steuerrecht, 21. Aufl.;
- *Höhne, Jöchl, Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine, 6. Aufl.;
- Sportler/innen-Begünstigung, Koordinierter Leitfaden des Bundesministeriums für Finanzen und der Sozialversicherung; Stand Jänner 2023;
- Aussendung des BMKÖS vom 12.10.2023, mit dem Titel: Spendenabsetzbarkeit wird auf gesamten gemeinnützigen Bereich ausgeweitet.

### Quellen des im Vortrag dargestellten Gesetzesvorhabens:

- Entwurf der EB\_Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (abgerufen am 13.10.2023);
- Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Gebührengesetz 1975, das Privathochschulgesetz, das Fachhochschulgesetz und das IST-Austria-Gesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsreformgesetz) (abgerufen am 13.10.2023).

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner  
Rechtsanwälte

## Mag. Markus Schopper Rechtsanwalt

in ständiger Kooperation mit

Zauner | Schachermayr | Koller & Partner

Graben 21, 4020 Linz

M.Schopper@ra-zsk.at; office@ra-zsk.at

0732 / 77 35 35